



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Simona Kirchner

s.kirchner.1.zbs6mgprsa@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3134 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. Mai 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Zahlungserklärung**

BEZUG Ihr Antrag vom 13. April 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10066**

DOK **2017/0408446**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kirchner,

in Ihrer E-Mail vom 13. April 2017 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:
Sie möchten wissen, ob eine Zahlung

"Zuweisung Sonderkonto 9A2 - Finanzverwaltung des BUNDES GmbH - Abschlag 1. Quartal 2017 1/105/288 - ssl Sonderzuweisung Code 661B" - Euro 2100 000,00 am 3.2.2017, auf das Konto 264332700, Commerzbank Berlin, DE13 1004 0060 0264 3327 00, SONNENSTAATLAND GmbH & Co. KG."

vorgenommen wurde.

Zudem stellen Sie folgende Fragen:

„Welche Aufgaben werden honoriert, welche gesetzliche Aufgaben sind berührt, welche Verbuchungsform (Haushaltsplan) belastet diese regelm. Zahlungen.“

wie und in welcher Form wurde diese Zahlung als Aufgabe des Bundes definiert, welche Verträge wurden geschlossen, wo sind diese veröffentlicht.

werden weitere, ähnliche Organisationen, Stiftungen, Personen, Freie Mitarbeiter, Firmen oder sonstiges mit "Meinungsbildenden/-korrekturen" beauftragt?

welche gesetzliche Grundlage berühren diese Vorgänge? wer übernimmt politische Verantwortung.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich bis auf nachstehende Auskunft ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es kann ausgeschlossen werden, dass die angegebene Zahlung von der Bundesfinanzverwaltung stammt. Eine „Finanzverwaltung des Bundes GmbH“ ist dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht bekannt.

Weitere Informationen liegen dem BMF nicht vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.